



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

lt. E-Mail-Verteiler

**Name**  
Dr. Andreas Klass  
**Telefon**  
+49 (89) 540233-350  
**Telefax**  
**E-Mail**  
Andreas.Klass@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G35-2021/285461

München,  
25.11.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Aussetzen von Pflichten gem. § 28b Abs. 2 IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber informieren, dass die Anwendung des § 28b Absatz 3 Satz 1 und Satz 7 Nummer 1 und 2 IfSG n. F. zunächst für den Freistaat Bayern ausgesetzt wird, bis gemeinsam eine konstruktive Lösung gefunden wurde.

Dies betrifft

1. die Dokumentationspflichten für die Testung von **geimpften oder genesenen** Tätigen in den Einrichtungen nach § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG und
2. die **zweiwöchentliche Übermittlungspflicht** der Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG und § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 IfSG zu folgenden Angaben:
  - a) Angaben zu den durchgeführten Testungen, jeweils bezogen auf Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen be-

schäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, sowie bezogen auf Besuchspersonen.

- b) Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind.

Der Freistaat Bayern wird die neuen Vorschriften zunächst nicht vollziehen, solange zentrale Fragen für eine einfache und unbürokratische Umsetzung nicht geklärt sind. Das Letzte, was wir in der aktuellen Hochphase der Pandemie brauchen, wäre zusätzliche unnötige Bürokratie.

Für Sie und Ihre Einrichtung und Unternehmen bzw. für solche Ihrer Mitglieder besteht daher derzeit keine Notwendigkeit, die o. g. Angaben zu übermitteln.

Des Weiteren wird klargestellt, dass die **Testfrequenz** in § 28b Absatz 2 IfSG bei den geimpften und genesenen Personen auf mindestens zwei Mal wöchentlich reduziert wird. Die zugrundeliegende Testung kann auch durch Antigentests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Der Bund wurde aufgefordert, dies ebenfalls in der Regelung des § 28b Absatz 2 IfSG zu verankern.

Ich möchte Sie bitten, diese Informationen schnellstmöglich in geeigneter Weise gegenüber Ihren Mitgliedern bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Klass  
Ltd. Ministerialrat